



Härtefall bei Hörgeräteversorgung



pro audito schweiz

Einleitung

Die Härtefallregelung kann von hörbehinderten Personen, welche einer Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgehen und welche die audiologischen Kriterien erfüllen, beansprucht werden. Einzelheiten dazu sind auf den nächsten Seiten erklärt. Die finanziellen Verhältnisse der Hörgeräteträgerinnen/der Hörgeräteträger werden nicht berücksichtigt, so lange ein Mindesteinkommen von Fr. 4'667.-/Jahr erzielt wird.

Aufgrund dieser Regelung kann die Invalidenversicherung die über dem Pauschalbetrag liegenden Mehrkosten für eine adäquate, einfache und zweckmässige Hörgeräteversorgung übernehmen.

Ein kurzer Rückblick: Das Bundesamt für Sozialversicherungen erwartete im Vorfeld des Wechsels zum Pauschalsystem (Mitte 2011), dass drei bis fünf Prozent der Erwerbstätigen Anspruch auf die Härtefallregelung haben könnten. Pro *audito schweiz* hat festgestellt, dass die Härtefallregelung unter Betroffenen noch zu wenig bekannt ist. Das vorliegende Merkblatt soll die Informationslücke füllen.

Hörgeräteträgerinnen und Hörgeräteträger müssen das Zepter selber in die Hand nehmen und aktiv werden, wenn sie zusätzliche Gelder im Rahmen der Härtefallregelung erhalten möchten. Weder Ohrenärzte noch Hörgeräteakustiker sind verpflichtet, auf die Möglichkeit eines Härtefallantrages hinzuweisen.

Härtefallabklärungen sind langwierig und aufwändig. Trotzdem lohnen sich die Bemühungen!

Ihr

pro audito schweiz Team



Vorgehen für eine Härtefall-Abklärung

Schritt 1 – Gehören Sie zur anspruchsberechtigten Personengruppe?

Härtefälle werden nur für nachfolgende Personengruppen bewilligt:

Personen im Erwerbsalter mit Anspruch auf eine Hörgeräte-Pauschalvergütung der IV

- mit einem minimalen Jahreseinkommen von Fr. 4'667.-/Jahr
- oder tätig im Aufgabenbereich (z. B. Haushalt, Kinderbetreuung)
- in Ausbildung oder
- Klosterinsassen

Wer eine AHV-Rente bezieht, ist nicht anspruchsberechtigt.

Damit Sie einen Härtefall beantragen können, muss eine Kostengutsprache der IV-Stelle für die Übernahme einer Hörgerätepauschale bereits vorliegen.

Der Härtefallantrag muss innerhalb von 12 Monaten nach Ihrer Hörgeräte-Anmeldung bei der IV eintreffen.

Schritt 2 – Vorabklärung Ihres Hörverlustes

Falls Sie gemäss Schritt 1 zur anspruchsberechtigten Personengruppe gehören, geht es jetzt darum, herauszufinden, ob Ihr Hörverlust gross genug ist, um Chancen auf die Härtefallregelung zu haben (ob Sie die audiologischen Kriterien erfüllen). Die IV-Stelle entscheidet letztendlich aufgrund einer genauen Gehöruntersuchung in einer ORL-Klinik. Nehmen Sie im Sinne einer Vorabklärung mit Ihrem Ohrenarzt/Ihrer Ohrenärztin oder Ihrem Akustiker/Ihrer Akustikerin Rücksprache. Diese Fachpersonen werden Ihnen sagen können, ob Ihr Gehör innerhalb der Messwerte liegt, die später an der ORL-Klinik erreicht werden müssen, um als Härtefall anerkannt zu werden. Die Messwerte sind auf Seite 5 aufgeführt.

Falls Ihr Ohrenarzt oder Ihr Akustiker bestätigt, dass Sie eines der aufgeführten Kriterien erfüllen, gehen Sie weiter zur Antragsstellung, Schritt 3, Seite 6.

Sollten Sie kein audiologisches Kriterium erfüllen, werden Sie von der IV nicht als Härtefall anerkannt. Wenn dadurch Ihre berufliche Integration gefährdet ist, d. h. wenn eine „Standard-Hörgeräteversorgung“ für Ihre Berufsausübung nicht genügt, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit pro audito schweiz.

Information für Ohrenärzte:

Sollte die ärztliche Erstexpertise noch nicht abgeschlossen sein, führen Sie bitte, falls zutreffend, unter Punkt 6 „Kurzgefasste Anamnese und Ohrbefund“ nachfolgende Bemerkung ein: „Der Patient erfüllt die audiologischen Kriterien für eine Härtefallprüfung“ und geben Sie das vorliegende Merkblatt ab.

Audiologische Kriterien für einen Härtefallantrag

1. Es besteht ein Hörverlust nach CPT-AMA von beidseits $\geq 75\%$.
2. Es besteht ein ausgeprägtes Recruitment: Dynamik < 30 dB in mindestens zwei Frequenzen am zu versorgenden Ohr.
3. Es besteht eine massive Asymmetrie der Hörschwellen mit Notwendigkeit der Cros-/BiCros-Versorgung.
4. Es besteht ein extremer Hochtonsteilabfall. Folgende Kriterien im Tonaudiogramm sind kumuliert erfüllt:
 - Die Hörschwelle ist bei 500 Hz ≤ 25 dB HL.
 - Die Hörschwelle ist bei 2 kHz ≥ 30 dB HL.
 - Die Hörschwelle nimmt in der Oktave 1-2 kHz oder 2-4 kHz um ≥ 30 dB zu.
5. Es besteht eine extreme Tieftonschwerhörigkeit: Folgende Kriterien im Tonaudiogramm sind kumuliert erfüllt:
 - Die Hörschwelle ist bei 500 und 1000 Hz > 40 dB.
 - Die Hörschwelle ist bei 2 kHz ≤ 30 dB.
 - Die Hörschwelle verbessert sich in der Oktave 1-2 kHz oder 2-4 kHz um ≥ 30 dB.
6. Das Sprachverstehen in Ruhe bei 70 dB ist $\leq 50\%$ am besseren Ohr (bei guten Kenntnissen der Testsprache Deutsch, Französisch oder Italienisch).
7. Sprachaudiometrie im Störlärm: ≥ 8 dB SNR.
8. Sprachaudiometrie: Helmkurve mit deutlich eingeschränkter maximaler Diskrimination ($< 60\%$) am zu versorgenden Ohr.
9. Stark schwankendes Gehör (z. B. bei Morbus Menière, large vestibular aqueduct).
10. Es besteht eine retrocochleäre Schwerhörigkeit mit nachgewiesenem Nutzen der Hörgeräte.
11. Angeborene oder erworbene Defektzustände (posttraumatisch, postoperativ, postinfektiös) der Ohrmuschel, des äusseren Gehörgangs und/oder des Mittelohres, falls durch diese eine konventionelle Hörgeräteversorgung deutlich erschwert wird, mit kombinierter Schwerhörigkeit mit air-bone gap* > 30 dB.

*ABG: Differenz zwischen Knochenleitungs- und Luftleitungskurve. Ab ca. 50 - 60 dB ABG liegt eine vollständige Blockade der Übertragung (Trommelfell und Gehörknöchelchen) vor.

Schritt 3 – Antrag bei der IV-Stelle

Wenn Sie nach Abklärung der Schritte 1 und 2 Aussicht darauf haben, als Härtefall anerkannt zu werden, schicken Sie bitte nachfolgende Unterlagen an die IV-Stelle in Ihrem Wohnkanton.

1. *Von Ihnen verfasst:*
Eine ausführliche Begründung über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteversorgung.
2. *Von Ihnen ausgefüllt:*
„Journal für Antrag auf Prüfung einer Härtefallregelung bei Hörgeräteversorgungen“. Das Formular liegt bei. Es ist wichtig, dass Sie alle Fragen beantworten, d. h. keine Felder leer lassen (Mitwirkungspflicht).
3. *Vom Hörgeräteakustiker verfasst:*
Eine ausführliche Beschreibung der bestehenden Probleme (keine standardisierten Berichte). Die IV-Stelle möchte dadurch erfahren, welche Probleme aus Sicht des Akustikers/der Akustikerin bestehen, d. h. weshalb eine durchschnittliche Hörgeräteversorgung für Sie nicht zielführend ist.

Die Adresse der zuständigen IV-Stelle finden Sie auf der Verfügung für die Hörgerätepauschale.

Auf der nächsten Seite finden Sie einen Musterbrief.

Tipp

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Ergänzung zu oben erwähnten Unterlagen ein Brief des Ohrenarztes und/oder des Arbeitgebers (beste Hörversorgung für Arbeitsplatzerhaltung nötig) hilfreich sein kann. Diese Beilagen sind allerdings freiwillig.

Ebenso empfehlen wir Kopien Ihrer Lohnabrechnungen der letzten drei Monate oder eine Arbeitsplatzbestätigung respektive eine Schulbestätigung mitzuschicken. Viele IV-Stellen fordern diese Beilagen im Rahmen der Antragsbearbeitung ein.

MUSTERBRIEF ANTRAG

Absender

.....

.....

An

Adresse der zuständigen
IV-Stelle

Ort/Datum

Abrechnungsnummer/AHV-Nummer: XXXXXXXX

Antrag Härtefallprüfung Hörgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stelle ich einen Antrag für die Prüfung eines Härtefalles für meine neuen Hörgeräte. In der Beilage sende ich Ihnen:

- eine ausführliche Begründung über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteversorgung
- das ausgefüllte „Journal für Antrag auf Prüfung einer Härtefallregelung bei Hörgeräteversorgungen“
- eine ausführliche Beschreibung der bestehenden Probleme durch meinen Akustiker/meine Akustikerin
- (eventuell weitere Beilagen gemäss „Seite 6“)

Ich ersuche Sie um die wohlwollende Prüfung meines Antrages und stehe bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Herr Muster

Beilagen erwähnt

Schritt 4 – Untersuchung in spezialisierter ORL-Klinik

Wenn die IV aufgrund der von Ihnen eingereichten Dokumente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von erheblichen Problemen bei der Hörgeräteversorgung ausgeht, erhält die Ihnen nächstgelegene ORL-Klinik einen Abklärungsauftrag. Sie werden darüber informiert und werden von der Klinik zu einem Untersuchungstermin aufgeboten. Je nach Kanton und Wohnort können Sie sich auch selber für eine der acht audiologischen Zentren entscheiden.

Nachfolgende ORL-Kliniken (audiologischen Zentren) können von der IV beauftragt werden, Gehöruntersuchungen im Rahmen Ihres Härtefallantrages vorzunehmen:

- Universitätsspital Basel
- Inselspital Bern
- Hôpitaux Universitaires de Genève
- CHUV Lausanne
- Kantonsspital Luzern
- Kantonsspital St. Gallen
- Universitätsspital Zürich
- Kantonsspital Aarau

Schritt 5 – Entscheid der IV/Abschluss der Hörgeräteanpassung

Nach der Prüfung durch die ORL-Klinik stellt diese eine Empfehlung zu Handen der IV-Stelle aus. Abschliessend entscheidet die IV-Stelle über die Zusprache einer Mehrkostenübernahme und deren Höhe respektive über die Ablehnung Ihres Antrages. Eine Zusprache bedeutet die Übernahme oder teilweise Übernahme der über dem Pauschalbetrag liegenden Kosten für eine einfache und zweckmässige Hörgeräteversorgung durch die IV.

Bei erfolgter Kostengutsprache für eine Härtefallregelung schliessen Sie die Anpassung mit geeigneten Hörgeräten im Hörerätiefachgeschäft ab.

Schritt 6 – Rechnungsstellung an die IV-Stelle

Stellen Sie bei der IV-Stelle Rechnung für den Pauschalbetrag sowie für die den Pauschalbetrag übersteigenden Mehrkosten. Verwenden Sie dazu das Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“. Dieses wurde Ihnen von der IV-Stelle zugesandt. Führen Sie die Mehrkosten, welche im Rahmen der Härtefall-Leistungen von der IV übernommen werden, unter Ziffer 909.17 auf. Legen Sie die Originalrechnung(en) bei.



Härtefall-Beratung

Information, Unterstützung

pro audito schweiz

Feldeggstrasse 69

Postfach 1332, 8032 Zürich

Tel. 044 363 12 00, Fax 044 363 13 03

info@pro-audito.ch, www.pro-audito.ch

Überreicht durch:



pro audito schweiz

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN
MIT HÖRPROBLEMEN